

Richtlinien der Stadt Kaufbeuren zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern durch Vergabe der städtischen Baugrundstücken mit Gewährung von Preisnachlässen für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum in Kaufbeuren (Preisnachlassrichtlinie).

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Kaufbeuren fördert den Wohnungsbau durch die Vergabe der städtischen Baugrundstücke mit Kaufpreisnachlässen für den Neubau von selbst genutzten Eigenheimen. Diese Richtlinien finden Anwendung auf alle städtischen Wohnbaugrundstücke.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.
- 2.2 Zu berücksichtigen sind die Kinder, die zum Haushalt der Antragsteller gehören im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommenssteuergesetz (EStG), die den Hauptwohnsitz der Antragsteller in Kaufbeuren teilen bzw. teilen werden. Ungeborene Kinder können bei Vorlage des Mutterpasses ebenfalls berücksichtigt werden.
- 2.3 Für jedes Kind, das innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages über den Grunderwerb zur Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum geboren und in den Haushalt der Antragsteller aufgenommen wird, wird ein Zuschuss in Höhe von 5.000 EUR ausgezahlt (Nr. 5.1 bleibt unberührt).

3. Allgemeine Vergabevoraussetzungen

- 3.1 Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Antragsteller sowie der weiteren Haushaltsmitglieder im Jahr vor der Antragstellung darf nachfolgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:
 70.000 EUR für Alleinerziehende mit einem Kind
 80.000 EUR für Ehepaare und Paare mit einem Kind.
 Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000 EUR.
 Ist das zu erwartende Einkommen nachweislich geringer, wird das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt. Bei einer Förderung i.S.d. Nr. 2.3 erfolgt keine erneute Einkommensprüfung.
- 3.2 Bei der Förderung handelt es sich um keine Mittel aus dem Staatshaushalt im Sinne des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG).

4. Weitere Vergabekriterien

Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt nach einer Punktbewertung. Maßgebend ist die folgende Punkttabelle. Bei gleicher Punktzahl ist das Antragsdatum entscheidend.

Kriterien	Punkte
a) Hauptwohnsitz in Kaufbeuren zum Zeitpunkt der Antragstellung	6
b) Umzug nach Kaufbeuren mit Hauptwohnsitz vorgesehen	2
c) Arbeitsplatz in Kaufbeuren	1
d) Alleinerziehende mit Kind	3
e) Verheiratete und Paare mit Kind	3
f) Zusätzlich für jedes weitere Kind	1
	Max. 3
g) Kein nach Lage, Größe und Ausstattung familiengerechtes Wohneigentum oder bebaubares Grundstück in Kaufbeuren	1

5. Kaufpreisnachlass

5.1 Der Kaufpreisnachlass beträgt je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 sowie der Nr. 2.3 dieser Richtlinien erfüllt, 5.000 EUR. Je Baugrundstück ist der Preisnachlass auf max. 20.000 EUR begrenzt.

5.2 Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

6. Verfahren

6.1 Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt zu verwenden. Diese sind beim Liegenschaftsamt der Stadt Kaufbeuren einzureichen. Der Antrag auf eine Förderung nach Nr. 2.3 ist innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes bei der Stadt Kaufbeuren einzureichen.

6.2 Der Preisnachlass ist durch die Eintragung einer Grundschuld an bereitester Stelle und innerhalb von 80 % der Gesamtkosten abzusichern. Die Stadt kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung mit einer Bank zustimmen.

6.3 Bei einer Bewilligung eines Zuschusses nach Nr. 2.3 erfolgt die Auszahlung nach der Antragstellung, Vorlage der Geburtsurkunde und Meldebestätigung; Im Übrigen gilt Nr. 6.2.

7. Kaufpreisaufzahlung

7.1 Eine Kaufpreisaufzahlung in Höhe des Kaufpreisnachlasses ist jederzeit möglich.

7.2 Die Kaufpreisaufzahlung ist in voller Höhe des Kaufpreisnachlasses oder anteilig zu leisten, wenn das Eigenheim nicht innerhalb von 2 Jahren nach Kaufvertragsabschluss von den Antragstellern mit den Kindern, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 erfüllen, als Hauptwohnsitz bezogen wird.

7.3 Die Kaufpreisaufzahlung in Höhe des Kaufpreisnachlasses ist in voller Höhe zu leisten, wenn

- a) das Eigenheim innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußert, aufgeteilt oder einer anderen Nutzung zugeführt wird,
- b) das Eigenheim weniger als 10 Jahre von zumindest einem der Antragsteller selbst mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.
- c) Eine Auszahlung nach Nr. 2.3 führt zu keiner Änderung der Selbstnutzungsverpflichtung nach Nr. 7.3 Buchst. a.

7.4 Die Antragsteller haben die Gründe für eine Kaufpreisaufzahlung nach den Nr. 7.2, 7.3 Buchst. a, b innerhalb von 14 Tagen der Stadt Kaufbeuren anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.

8. Allgemeine Vorschriften

8.1 Die Vergabe ist nur im Rahmen der vorhandenen Baugrundstücke möglich.

8.2 Neben der Förderung nach diesen Richtlinien werden keine weiteren städtischen Wohnraumförderungsmittel gewährt.

8.3 Ein Rechtsanspruch auf ein städtisches Baugrundstück und den Kaufpreisnachlass besteht nicht.

8.4 Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft.

Kaufbeuren, 20.12.2011
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister